

1. Kapitel Einführung und Überblick

I. Familienrecht

- 1 Das Familienrecht beruht auf dem Gedanken, dass man zwischen Menschen, die einander besonders nahestehen und füreinander in besonderer Weise Verantwortung tragen, nicht einfach die allgemeinen Regeln des Schuld- und Sachenrechtes anwenden kann, ohne der Besonderheit ihrer Beziehung Rechnung zu tragen. Auch von Verfassungs wegen ist dies geboten, da „Ehe und Familie“ nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem „besonderen Schutz“ der Rechtsordnung stehen sollen. Natürlich *suspendiert* die familiäre Zusammengehörigkeit die ersten drei Bücher des BGB nicht, aber die Intensität der tatsächlichen Beziehungen von Familienangehörigen untereinander erfordert eine *Modifikation* dieser Regeln.
- 2 Hierzu definiert das Gesetz eine Reihe von Rechtsinstituten des Familienrechtes und unterwirft sie besonderen Vorschriften. Das meiste davon findet sich im Vierten Buch des BGB (§§ 1297 bis 1921 BGB) wieder, das auch die Überschrift „Familienrecht“ trägt.
- 3 Als **Rechtsinstitute des Familienrechts** sind anerkannt:
 - die Ehe (§§ 1297 bis 1588 BGB)
 - die Lebenspartnerschaft als der Ehe nachgebildetes Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partner (§§ 1 bis 23 LPartG)
 - die Verwandtschaft (§§ 1589 bis 1772 BGB), innerhalb derer das Eltern-Kind-Verhältnis den Hauptteil der Regelungen einnimmt
 - die familienrechtlichen Fürsorgeverhältnisse Vormundschaft, Pflegschaft und Rechtliche Betreuung (§§ 1773 bis 1921 BGB).
- 4 Keine eigenständige Regelung erfährt im deutschen Recht die **eheähnliche Lebensgemeinschaft** als freiwilliges Zusammenleben von Erwachsenen unter bewusster Ablehnung der rechtlichen Fundierung dieser Gemeinschaft als Ehe bzw. Lebenspartnerschaft. Nur ganz ausnahmsweise wendet die Rechtsprechung auf solche Gemeinschaften für Eheleute geltende Vorschriften analog an, vor allem in Fällen, in denen andernfalls Eheleute benachteiligt wären, ohne dass dies durch die mit der Ehe übernommene Verantwortung vor dem Hinter-

grund von Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt wäre. Wird eine solche eheähnliche Lebensgemeinschaft aufgelöst, richtet sich ihre Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Schuld- und Sachenrechtes. Ein **Vermögensausgleich** wird hierbei, wenn überhaupt, auf § 313 BGB, §§ 705 ff. BGB oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB gestützt vorgenommen. Da dies nicht unmittelbar zum Familienrecht zählt, soll es hier nicht weiter vertieft werden.

→ Übersicht 1: Auseinandersetzung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft

II. Familienverfahrensrecht

Das Familienverfahrensrecht ist in einem eigenständigen Gesetz, dem FamFG, geregelt. Meist, aber keineswegs durchgehend, ist für Streitigkeiten innerhalb der Familie das **Familiengericht** zuständig. Mit geregelt ist in diesem Gesetz ferner die sog. Freiwillige Gerichtsbarkeit, deren Gegenstände vielfältig sind und zum Teil ebenfalls mit dem Familienrecht zu tun haben, zum Teil aber auch völlig andere Rechtsgebiete betreffen.

5

Neben einem Allgemeinen Teil (1. Buch, §§ 1 bis 110 FamFG), mit dem der Gesetzgeber versucht hat, das Verfahren der Familiengerichte und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf einen groben gemeinsamen Nenner zu bringen, beschreibt ein 2. Buch (§§ 111 bis 270 FamFG) das Verfahren in einzelnen Familiensachen. Für einige davon (sog. Familienstreitsachen, § 112 FamFG) soll das Gericht aber doch überwiegend Zivilprozessrecht anwenden.

Besonders übersichtlich ist dies nicht. In diesem Buch wird Verfahrensrecht nicht weiter behandelt werden.

6

III. Kinder- und Jugendhilferecht

Es existieren zahllose Berührungspunkte und Verzahnungen zwischen dem im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs geregelten **Jugendhilferecht** und dem Familienrecht. Nur theoretisch kann man beides streng trennen. Am praktischen Fall muss sich beides nebeneinander bewähren, weswegen ich in diesem Buch

7

an einigen Stellen nicht ohne Seitenverweise auf das Jugendhilferecht auskomme. Mehr davon findet sich im Download-Material.

Die Schnittstellen können an folgendem Fall verdeutlicht werden:

8

Beispiel:

Ein zwölfjähriges Kind hält es im Haushalt seiner Alkoholiker-Eltern nicht mehr aus und bittet das Jugendamt um Einweisung in ein Heim. Das Jugendamt veranlasst dies als **Inobhutnahme** nach § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII. Es bietet den Eltern an, ihnen die Heimerziehung als **Hilfe zur Erziehung** nach §§ 27, 34 SGB VIII zu gewähren. Die Eltern sind damit überhaupt nicht einverstanden. Sie beantragen stattdessen, ihnen eine sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 27, 31 SGB VIII) zu gewähren. Das Jugendamt hält das Kind aber im Fall einer Rückkehr ins Elternhaus für gefährdet. Es ist dann nach § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten. Das Familiengericht wird prüfen, ob es auf der Grundlage von § 1666 Abs. 1 BGB **Eingriffe in die elterliche Sorge** oder sogar ihren Entzug (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) für notwendig hält. Es muss dabei nach § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB wieder prüfen, ob öffentliche Hilfen – wie z. B. die von den Eltern beantragte sozialpädagogische Familienhilfe – zur Abwendung der Gefahr ausreichen. Ggf. wird es die ihnen elterliche Sorge entziehen und nach § 1773 Abs. 1 BGB einen **Vormund** bestellen. Dann kann das Jugendamt diesem Vormund die Heimerziehung als Hilfe zur Erziehung gewähren. Vormund wiederum kann nach § 1791b Abs. 1 S. 1 BGB und § 55 Abs. 1 SGB VIII **das Jugendamt selber** sein. Umgekehrt können die Eltern sich gegen die Versagung der sozialpädagogischen Familienhilfe auch mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrensrechts (hier: Widerspruch und Verpflichtungsklage, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO) wehren, wenn sie der Meinung sind, dass das zur Abwendung der Gefahr hinreichend und notwendig ist.

9

Der mit einem solchen praktischen Fall befasste Rechtsanwalt oder Sozialarbeiter kommt also nicht umhin, die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Familienrecht und im Jugendhilferecht aufzufinden und anzuwenden.

► → Gesetzestext des SGB VIII

2. Kapitel Eheschließung

I. Verlöbnis

Das Verlöbnis (§§ 1297 ff. BGB) ist ein **Vertrag**, durch den sich ein Mann und eine Frau wechselseitig versprechen, einander zu heiraten. Sein Zustandekommen ist nicht besonders geregelt, richtet sich also grundsätzlich nach §§ 145 ff. BGB.

10

Das Verlöbnis ist daher an keine bestimmte Form gebunden. Es ist aber ein **höchstpersönliches Rechtsgeschäft**. Ein Vertreter – auch der gesetzliche Vertreter – kann nicht für einen der Beteiligten handeln.

Für **Minderjährige** gelten grundsätzlich die §§ 107 ff. BGB. Die **Zustimmung** ihres gesetzlichen Vertreters ist wegen der Rechtsnachteile erforderlich, die an die Nichterfüllung der Eheschließungspflicht in § 1298 f. BGB geknüpft sind.

11

Das Versprechen einer Ehe kann wegen **Verstoßes gegen die guten Sitten** nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein, so z.B., wenn zwei Personen einander in dem Bewusstsein die Ehe versprechen, dass einer von ihnen noch verheiratet ist. Dasselbe dürfte für ein Eheversprechen unter noch nicht 14 Jahre alten Kindern oder mit einem Kind gelten.

12

Das Verlöbnis begründet die Rechtspflicht zur Eheschließung in Form einer **unvollkommenen Verbindlichkeit**. Weder ist sie direkt durchsetzbar – eine Klage auf Eingehung der Ehe ist unzulässig (§ 1297 Abs. 1 BGB) – noch kann eine Vertragsstrafe wirksam vereinbart werden (§ 1297 Abs. 2 BGB).

13

Durch das Verlöbnis entsteht aber ein Dauerrechtsverhältnis, das wechselseitige **Bestands- und Rücksichtnahmepflichten** begründet, wenn auch in geringem Umfang. So sind Verlobte einander zwar nicht zum Unterhalt verpflichtet, wohl aber dazu, die persönlichen Rechtsgüter des anderen vor Gefahren zu schützen, so dass sie als Beschützergaranten i.S.v. § 13 StGB angesehen werden. Auch beinhaltet das Verlöbnis eine – wenn auch so wenig wie die Eheschließungspflicht durchsetzbare – Pflicht zur sexuellen Treue. Eine Pflicht zur umfassenden Lebensgemeinschaft ist mit dem Verlöbnis dagegen nicht verbunden. In einigen Zusammenhängen gelten Verlobte kraft gesetzlicher Regelung als Angehörige (z.B. im Strafrecht – siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1a StGB).

- 14** Das Verlöbnis wird **aufgelöst** durch
- Eheschließung (= Erfüllung des Versprechens),
 - Tod eines Verlobten,
 - einvernehmliche Aufhebung durch Vertrag („Entlobung“), oder
 - einseitigen Rücktritt.
- 15** Zurücktreten und die Verlobung einvernehmlich aufheben kann der **minderjährige Verlobte** trotz § 107 BGB ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Zwar ist mit ihm ein Rechtsnachteil verbunden, weil der Minderjährige den Anspruch auf Eheschließung gegen den anderen Verlobten verliert. Er muss das Verlöbnis aber schon deshalb ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters auflösen können, weil er sonst ja gegen seinen Willen an der eigenen Eheschließungspflicht festgehalten würde.
- 16** Die Möglichkeit zum jederzeitigen Rücktritt schließt die **Anfechtung** wegen Irrtums, Drohung oder Täuschung (§§ 119 ff. BGB) aus. Wer durch Drohung oder Täuschung zur Verlobung bestimmt wurde, hat jedenfalls einen wichtigen Grund zum Rücktritt. Bei einem Irrtum wird das davon abhängen, ob er vermeidbar war.
- 17** Wer **ohne wichtigen Grund** vom Verlöbnis zurücktritt, schuldet dem anderen Verlobten Schadensersatz (§ 1298 Abs. 1 BGB), in Grenzen auch dessen Eltern oder Personen, die an Elternstelle gehandelt haben.
- Nur der **Vertrauensschaden** (= negatives Interesse) ist zu ersetzen, also der Schaden, der durch das *Vertrauen auf die Eheschließung* entstanden ist, nicht der, der durch deren *Unterbleiben* entstanden sein mag. Kein Vertrauensschaden i.S.v. § 1298 BGB sind Aufwendungen, die durch eine **außereheliche Lebensgemeinschaft** der Verlobten entstanden sind, wenn diese – wie heute meistens – nicht von der späteren Eheschließung abhängig sein sollte. Durch ein solches voreheliches Zusammenleben wird dann nämlich die Ehe nicht vorbereitet, sondern vorweggenommen. Das tut jeder auf eigenes Risiko.
- Der Verlobte kann auch einen eventuellen **Erwerbsschaden** ersetzt verlangen. Das ist heute sehr selten, weil kaum mehr jemand im Hinblick auf eine Eheschließung die Arbeitsstelle aufgibt und selbst wenn, wird es oft nicht angemessen i.S.v. § 1298 Abs. 2 BGB sein.

► → Entscheidung Nr. 1

Nach § 1298 Abs. 3 BGB schuldet *keinen* Schadensersatz, wer einen **wichtigen Grund** für den Rücktritt hatte. Als wichtige Gründe sind z. B. anerkannt worden:

- eigene Krankheiten wie solche des anderen Verlobten, wenn sie für eine Ehe relevant sind (wie z.B. Geschlechtskrankheiten oder zur Unfruchtbarkeit führende Krankheiten),
- Untreue, Misshandlung oder andere Verfehlungen,
- die Täuschung über persönliche oder über Vermögensverhältnisse.

Kein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes ist dagegen erlahmte Zuneigung, die Erkenntnis, dass man nicht zusammenpasst oder Ähnliches. Das ist zwar eigentlich der beste Grund, nicht zu heiraten, wenn dergleichen aber unter § 1298 Abs. 3 BGB fiele, gäbe es praktisch keinen grundlosen Rücktritt. Es ist dies eben das Risiko, das man mit dem bindenden Eheversprechen eingeht. Einen wichtigen Grund für den Rücktritt stellt es dagegen dar, wenn nachträglich ein Ehehindernis eingetreten ist.

Schadensersatz schuldet nach § 1299 BGB ferner, wer den wichtigen Grund, aus dem der andere zurücktritt, **schulhaft herbeigeführt** hat (§ 1299 BGB). So schuldet z.B. der untreue Partner Schadensersatz, wenn der andere die Untreue zum Grund nimmt, zurückzutreten. § 1299 BGB ist analog anwendbar, wenn ein Verlobter aus einem wichtigen Grund zurücktritt, den er *selbst* schulhaft herbeigeführt hat. Wenn z.B. ein Verlobter sich anlässlich eines Seiten-sprungs mit HIV infiziert, gibt ihm das zwar einen wichtigen Grund für den Rücktritt. Er muss aber analog § 1299 BGB dennoch Schadensersatz leisten, weil er seinen eigenen Rücktrittsgrund schulhaft herbeigeführt hat.

§ 1298 Abs. 1 BGB gilt außerdem analog zum Nachteil eines Verlobten, der **auf andere Weise** als durch Rücktritt die Eheschließung schulhaft vereitelt, z.B., indem er den Tod des anderen Verlobten fahrlässig herbeiführt oder – ohne vorher zurückzutreten – einen Dritten heiratet.

Wird das Verlöbnis aufgelöst, sind außerdem **Geschenke zurückzugewähren**, die der eine Verlobte dem anderen gemacht hat (§ 1301 S. 1 BGB). Der Anspruch setzt nur voraus, dass das Geschenk während der Zeit gemacht wurde, in der das Verlöbnis bestand. Ein innerer Zusammenhang zur erwarteten Eheschließung ist nicht erforderlich. Der Anspruch wird dennoch als Sonderfall der *condictio ob rem* (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB) begriffen. §§ 815, 818 ff. BGB sind auf ihn anwendbar.

Wird die Verlobung **durch Tod** aufgelöst, schwächt das die Rückgabepflicht für Geschenke ab. Es müssen dann nur die Geschenke zurückgegeben werden, von denen der Schenker eben dies nachweisbar *wollte*. Im Zweifel wird nach § 1301 S. 2 BGB das Gegenteil angenommen.

18

19

20

21

22

23



Bei der Prüfung von Ansprüchen aus Verlöbnis ist das Augenmerk nicht nur auf dessen Auflösung zu richten. Oft ist seine Begründung schwerer zu beurteilen. Sie setzt vor allem – wie jeder Vertrag – einen **Rechtsbindungs-willen** voraus. Obwohl das Verlöbnis an keine Form gebunden ist, kann dafür die Frage, in welcher Form die Einigung stattgefunden hat, genau hierfür eine Rolle spielen. Der Austausch von Verlobungsringen, das Abhalten einer Verlobungsfeier, ein förmlicher Antrag mit Kniefall usw. können als Zeichen für die Ernsthaftigkeit des Eheversprechens wichtig sein.

II. Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse

24 Ehevoraussetzungen sind

- Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner,
- Ehemündigkeit (§ 1303 BGB) und
- Geschäftsfähigkeit (§ 1304 BGB).

25 Als Ehehindernisse kommen in Frage

- eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 1306 BGB) oder
- eine Verwandtschaft der Partner (§§ 1307, 1308 BGB).

26 Dass es sich bei den Eheschließenden um **einen Mann und eine Frau** handeln muss, ist den §§ 1303 ff. BGB nicht unmittelbar zu entnehmen. Es folgt aber aus den zahllosen Vorschriften des Ehrechts, in denen von „dem Mann und der Frau“ die Rede ist (vgl. z. B. §§ 1355 Abs. 2, 1362 Abs. 1, 1363 Abs. 2, 1366 Abs. 2 BGB), außerdem auch daraus, dass für zwei Partner gleichen Geschlechts mit der Lebenspartnerschaft ein eigenes, der Ehe nachgebildetes Rechtsinstitut zur Verfügung steht.

Gehen zwei Menschen gleichen Geschlechts eine Ehe ein, ist dies **ohne weiteres unwirksam**. Einer Aufhebung bedarf es nicht. Ggf. kommt aber nach § 140 BGB die Umdeutung in eine Lebenspartnerschaft in Frage.

27 **Ehemündig** ist, wer volljährig ist (§ 1303 Abs. 1 S. 1 BGB). Ausnahmsweise kann ein Minderjähriger heiraten, der

- mindestens **16 Jahre** alt ist,
- einen volljährigen Partner heiratet, und
- vom Familiengericht auf seinen Antrag hin vom Erfordernis der Ehemündigkeit befreit wird (§ 1303 Abs. 2 BGB).

Das Familiengericht soll die Befreiung nicht erteilen, wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen oder ein sonst zur Personensorge Berechtigter der Eheschließung widerspricht und hierfür triftige Gründe angeben kann (§ 1303 Abs. 3 BGB). Die Eheschließung erfordert aber *keine Mitwirkung* des gesetzlichen Vertreters (§ 1303 Abs. 3 BGB).

28

Fehlende Ehemündigkeit führt nach § 1314 Abs. 1 BGB nur zur **Aufhebbarkeit**, nicht zur Unwirksamkeit der Ehe. Das gilt aber nicht, wenn es sich bei einem der Eheschließenden um ein **Kind** gehandelt hat, denn Kinderehen sind mit der deutschen Rechtsordnung schlechthin unvereinbar und können daher nicht vorübergehend als wirksam behandelt werden. Ein Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht **14 Jahre** alt ist.

Nach § 1304 BGB kann ein **Geschäftsunfähiger** keine Ehe eingehen. Geschäftsunfähig ist nach § 104 Nr. 2 BGB, wer sich in einem die freie Willensbestimmung nicht nur vorübergehend ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Im Lichte der aus Art. 6 Abs. 1 GG folgenden Eheschließungsfreiheit genügt für die *Eheschließung* die Fähigkeit, die Bedeutung einer Ehe zu erkennen und nach dieser Erkenntnis zu handeln. Fehlt diese **Einsichts- und Steuerungsfähigkeit** jemandem aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung, kann er eine Ehe nicht eingehen. Dass ihm die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit für andere Rechtshandlungen fehlt, schließt die Eheschließung aber nicht aus.

29

→ Entscheidung Nr. 2

30

Ehe und Lebenspartnerschaft schließen es ihrem Wesen nach aus, dass ein Mensch in mehreren von ihnen gleichzeitig lebt. Daher verbietet § 1306 BGB die Eheschließung jedem, der bereits verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft lebt. **Doppelehe** ist darüber hinaus strafbar (§ 172 StGB).

Eine entgegen § 1306 BGB begründete Ehe ist allerdings lediglich **aufhebbar**, also vorläufig wirksam (§ 1314 Abs. 1 BGB).

Den Sonderfall der Wiederheirat, nachdem der frühere Ehegatte oder Lebenspartner zu Unrecht amtlich **für tot erklärt** wurde, regeln die §§ 1319, 1320 BGB.

Enge **Verwandte** dürfen einander nicht heiraten (§ 1307 S. 1 BGB). Verboten ist das bei Verwandtschaft in gerader Linie (vgl. zu dieser Rn. 212) und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Maßgeblich ist die **Blutsverwandtschaft** (§ 1307 S. 2 BGB). Nicht die Eheschließung, wohl aber der Geschlechtsverkehr unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern ist im Übrigen nach § 173 StGB auch strafbar.

31

Auch eine entgegen § 1307 BGB geschlossene Ehe ist nicht unwirksam, sondern nur **aufhebbar** (§ 1314 Abs. 1 BGB).

- 32** **Adoptivverwandtschaft** steht nach § 1308 Abs. 1 S. 1 BGB einer Eheschließung ebenfalls im Wege. Die Grenzen sind die gleichen wie unter Blutsverwandten. Vom Verbot der Eheschließung unter **Adoptivgeschwistern** kann das Familiengericht auf Antrag eines der Geschwister **Befreiung** erteilen (§ 1308 Abs. 2 BGB). Adoptivverwandte in gerader Linie müssen dagegen die Aufhebung der Adoption erreichen, damit sie einander heiraten können (vgl. § 1308 Abs. 1 S. 2 BGB). § 1308 BGB ist lediglich **Ordnungsvorschrift**. Zwischen Adoptivverwandten geschlossene Ehen sind weder unwirksam, noch aufhebbar.



Der Standesbeamte ist verpflichtet, seine Mitwirkung an der Eheschließung zu verweigern, wenn er ein Ehehindernis kennt oder weiß, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre (vgl. § 1310 Abs. 1 S. 2 BGB). Oft kann ein Dritter gegen die einmal geschlossene Ehe nicht mehr viel unternehmen. Es kann daher wichtig sein, das Standesamt schon vor der Eheschließung über Bedenken z.B. an der Geschäftsfähigkeit eines Ehegatten zu informieren.

III. Form der Eheschließung

- 33** Die Form der Eheschließung regeln die §§ 1310 bis 1312 BGB:
§ 1310 Abs. 1 S. 1 BGB schreibt die Eheschließung vor dem **Standesbeamten** vor (obligatorische Zivilehe). Wie aus § 1310 Abs. 1 S. 2 BGB folgt, muss der Standesbeamte hieran „mitwirken“, das heißt, er muss zur Entgegennahme der Eheschließungserklärung auch bereit sein, andernfalls die Ehe nicht „vor“ ihm geschlossen worden ist.
Durch eine Eheschließung, die dem nicht genügt, wird **keine Ehe** begründet. Die Erklärung ist dann ohne weiteres unwirksam („Nichtehe“). Das gilt jedoch ausnahmsweise nicht, wenn
- die Ehe vor einer Person geschlossen wurde, die beide Eheschließenden für einen Standesbeamten gehalten haben, und diese Person die Eheschließung in das Eheregister eingetragen hat (§ 1310 Abs. 2 BGB) oder
 - der Standesbeamte bestimmte Amtshandlungen vorgenommen hat, die eine Ehe voraussetzen und die Eheschließenden nach dieser Rechtshandlung zehn Jahre als Eheleute zusammengelebt haben. Haben sie bis zum Tod eines von ihnen zusammengelebt, genügen fünf Jahre (§ 1310 Abs. 3 BGB).

In diesen Fällen ist die Ehe als von Anfang an wirksam anzusehen. Der Formfehler wird dadurch also **rückwirkend geheilt**.

Zu beachten ist, dass die **Eintragung in das Eheregister** nur in § 1310 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BGB konstitutive Bedeutung gewinnt. Soweit § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB beachtet wurde, hat sie nur deklaratorischen Charakter.

34

§ 1311 BGB schreibt die **gleichzeitige, persönliche Anwesenheit** beider Eheschließenden vor dem Standesbeamten vor.

35

Wird hiergegen verstößen, führt das allerdings nur zur **Aufhebbarkeit** der Ehe (vgl. § 1314 Abs. 1 BGB).

36

Die Vorschrift des § 1312 S. 1 BGB über die zu verwendende **Trauformel** ist eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung **keine Konsequenzen** hat. Die Hinzuziehung von **Trauzeugen** stellt § 1312 S. 2 BGB den Eheschließenden überhaupt frei.

IV. Aufhebung der fehlerhaften Ehe

Leidet die Eheschließung unter einem Mangel, kann sie aufgehoben werden, soweit der Mangel nach § 1314 BGB einen Aufhebungsgrund bildet. Man kann dann von einer **fehlerhaften Ehe** sprechen. Als Aufhebungsgründe kommen in Frage:

37

- das Fehlen der Ehevoraussetzungen aus §§ 1303, 1304 BGB,
- das Vorliegen eines Ehehindernisses nach §§ 1306, 1307 BGB,
- Verstöße gegen die Formvorschrift des § 1311 BGB und
- einer der in § 1314 Abs. 2 BGB aufgezählten **Willensmängel**.

Die Aufzählung der Aufhebungsgründe ist **abschließend**. Die §§ 104 ff. BGB gelten für die Eheschließung nicht. Die §§ 1303 bis 1311 BGB sind oben (Rn. 26 ff.) schon erläutert worden. Die übrigen Aufhebungsgründe sind:

38

1. Unzurechnungsfähigkeit. Eine Ehe, die im Zustand der **Bewusstlosigkeit** oder vorübergehenden **Störung der Geistestätigkeit** (z.B. im Vollrausch) geschlossen wurde, ist nach § 1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB aufhebbar.

39

2. Irrtum. Aufhebbar ist die Ehe ferner, wenn einer der Ehegatten nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt, also bei seiner Erklärung einem **Inhaltsirrtum** unterlag (§ 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB), ein schwer vorstellbarer Fall (siehe aber Fall „Sebastian Steiner“ ).

40